

Die TRGS 517

Bericht zur Fachtagung vom 13.06.2008

Autoren: Claas Brüning, Gernot Stracke,
Umweltkolleg

Am 13.06.2008 veranstaltete das Umweltkolleg in Hattingen eine Fachtagung zum Thema TRGS 517 „**Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen**“, die in der überarbeiteten Fassung seit Januar 2007 rechtskräftig ist.



Foto: Umwelt Forum Wettswil

Asbesthaltiger Staub durch Aufbereitung?

Acht Referenten stellten zunächst die wissenschaftlichen Grundlagen und die wesentlichen Inhalte und Pflichten vor, um im Anschluss auf die Auswirkungen auf Ausschreibungen und Projektverläufe und die zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen einzugehen.

Derzeit ist die Vorschrift vielerorts noch nahezu unbekannt. Der hohe Anteil an Teilnehmern aus Behörden zeigt aber, dass sie dort mittlerweile wahrgenommen wird und es ist zu erwarten, dass sie zukünftig stärker Berücksichtigung finden wird.

Prof. Dr. Chakraborty von der Ruhr-Universität Bochum stellte heraus, dass aufgrund oft sehr kleinräumig wechselnder geologischer Bedingungen eine Prognose der Asbestgehalte für die in der TRGS 517 genannten Gesteine nicht möglich ist. Auch innerhalb eines Steinbruches können einige Abbaubereiche asbesthaltig, andere hingegen vollkommen asbestfrei sein.

Herr Dr. Medenbach beschrieb die Methoden der Probenahme und der Asbestanalytik. Im Sinne der TRGS 517 werden ausschließlich Fasern aus der Staubfraktion erfasst, und zur

Beurteilung des Asbestgehaltes ist lediglich die Rasterelektronenmikroskopie zulässig.

Als weitere Analysenmethode stellte er die lichtmikroskopische Faseranalyse im Phasenkontrast vor, bei der günstig und schnell Aussagen über Asbestgehalte und -arten möglich sind.

Die Tatsache, dass nicht nur in Steinbrüchen, sondern auch bei Weiterverarbeitung asbesthaltiger Gesteine arbeitsschutzrelevante Fasergehalte entstehen, wurde unter anderem durch eine von Herrn Götz angeführte Untersuchung aus dem Jahre 2001 offensichtlich:

Anlässlich einer Straßenbaustelle, bei der mit Chrysotil-Asbestfasern versetzter Asphalt zu fräsen war, sollte die Faserexposition für die Arbeitsplätze ermittelt werden.

Anstatt des erwarteten, in den 70-iger Jahren oft zur Stabilisierung zugesetzten Chrysotils fand sich bei der Auswertung der Luftproben jedoch ein hoher Gehalt an Amphibolasbestfasern. Als Quelle kam damit nicht die Faserbeimischung, sondern das im Asphalt verwendete mineralische Gestein mit seinem natürlichen Asbestgehalt in Frage.



Frässtaub kann Asbestfasern enthalten Foto: BG Bau

Nachfolgende Untersuchungen belegten diesen Sachverhalt auch für andere Bereiche, in denen die Gesteine der Anlage 1 der TRGS 517 (u.a. Diabas, Basalt, Gabbro) verwendet werden.

Der hohe Gehalt an Asbestfasern, der sowohl bei der Gewinnung und Aufbereitung derartiger mineralischer Rohstoffe als auch bei deren Weiterverarbeitung oder Wiederverwertung in die Atemluft geraten kann sowie die Neufassung der GefStoffV von 2005 machten die Ausweitung des Geltungsbereiches und damit die aktuelle Neufassung der TRGS 517 notwendig. Darin sind nun u. a. auch das Fräsen

asbesthaltiger Straßenbeläge, das Herstellen von Asphalt oder Beton aus asbesthaltigen Rohstoffen, das Recyceln asbesthaltiger Zubereitungen (z.B. Asphalt oder Beton) und das Auffahren von Tunneln im asbesthaltigen Gebirge geregelt.

In diesem Zusammenhang wurde noch einmal klargestellt, dass Asbest als Baustoff und somit auch die Sanierung von verbautem Asbest thematisch nicht in den Bereich der TRGS 517, sondern der TRGS 519 fällt und daher in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.

Herr Kolmsee ging in seinem Vortrag konkret auf den Ablauf der Gefährdungsbeurteilung, die Interpretation der Untersuchungsergebnisse, die Beurteilung des Gefährdungspotentials und die hierfür notwendige Fachkunde ein.

Er stellte am Beispiel von Steinbruchbetrieben technische und organisatorische Maßnahmen des Arbeitsschutzes vor, die anhand des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung für die einzelnen Arbeitsplätze auszuwählen sind. Zweckmäßig sei es, bei der Auswahl der Maßnahmen die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die Berufsgenossenschaft einzubeziehen und so weit als möglich die Belange des Unternehmers zu berücksichtigen.

Die anlassbezogene Beratung ist dann durchzuführen, wenn sich eine veränderte Gefährdungssituation, beispielsweise bei der Erschließung eines neuen Abbaugebietes oder die Anschaffung neuer Geräte ergibt und der Betrieb nicht selbst über die ausreichende Fachkunde verfügt.

Herr Eberstein unterschied zunächst die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der TRGS 517 in erstens die „Produktion“, worunter Steinbrüche und solche Betriebe fallen, die Talkum, Füll- und Zuschlagstoffe anbieten oder Naturstein bearbeiten, und zweitens die „Bauarbeiten“, worunter beispielsweise das Auffahren von Hohlräumen, das Bauschuttrecycling oder das Fräsen von Straßen fallen.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Bereichen besteht darin, dass für den Bereich „Produktion“ im Allgemeinen gleichbleibende Arbeitsbedingungen angenommen werden können, wohingegen sich die Unternehmen des Bereiches „Bauarbeiten“ mit jedem Projekt auf neue Bedingungen einzustellen haben.

Neben dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer tritt als weitere handelnde Person im Baubereich ein Bauherr oder Auftraggeber auf, der die auszuführende Leistung ausschreibt und beauftragt. Er ist laut VOB verpflichtet, hierbei die Maßnahmen des Arbeitsschutzes unmißverständlich und erschöpfend zu beschreiben. Dies schließt die Belange der TRGS 517 ein und bedeutet für Rückbaumaßnahmen, dass er im Zweifelsfall immer ermitteln muss, ob in den rückzubauenden Bauwerken asbesthaltige Rohstoffe verarbeitet wurden. Ist dies der Fall, muß der entsprechende Arbeitsschutz ausführlich ausgeschrieben werden.

Die dem Bauherrn obliegenden Pflichten bei der Planung, Ausschreibung und Projektsteuerung von Baumaßnahmen werden oft auf Ingenieurbüros übertragen. Für diese ergibt sich die Notwendigkeit, sich die Fachkunde gemäß TRGS 517 anzueignen.

Am Beispiel Fräsarbeiten im Straßenbau stellte Herr Götz aktuelle Untersuchungsergebnisse zu wirksamen Arbeitsschutzmaßnahmen vor. Nicht jede Minderungsmaßnahme brachte den erwarteten Erfolg: die Zugabe von Tensiden und Schaumbildnern bei der Wasserbedüsung während des Fräsvorganges beispielsweise konnte nach Messungen der BG Bau den Asbestfasergehalt der Luft nicht signifikant verringern.

Er stellte die aktuelle Beschlussvorlage zur Anlage 5.7 „Kaltfräsen von Verkehrsflächen“ vor. Dort aufgeführte Maßnahmen zur Reduktion der Faserexposition sind beispielsweise Staubbildung durch Wasserbenetzung, das Einhausen der Fräsvalze und der Fördereinrichtungen, das Absaugen der Frässtäube an der Entstehungsstelle mit Filterung der Abluft oder der Einsatz von geschlossenen, filterbelüfteten Fahrerinnenkabinen.

Herr Ehlert, StraßenNRW, beleuchtete die TRGS 517 aus Sicht eines öffentlichen Auftraggebers von Straßenbaumaßnahmen. StraßenNRW vertritt den Standpunkt, dass die Gefährdungsbeurteilung und damit die Wahl der Arbeitsschutzmaßnahmen dem Unternehmer obliegt. Die Exposition der Arbeiter hängt stark von Faktoren ab, die der Wahl des Bieters unterliegen, beispielsweise der Fräseleistung und dem angebotenen Gerät. In den Ausschreibungen von Fräsarbeiten wird daher lediglich auf den potenziellen Asbestgehalt des mineralischen Rohstoffes hingewiesen und die Einhaltung der TRGS 517 gefordert.

Für in Deutschland genutzte mineralische Rohstoffe ist gemäß der TRGS 517 davon auszugehen, dass der Massengehalt an Asbest den Wert 0,1% nicht überschreitet, weswegen das Herstellungs- und Verwendungsverbot der Gefahrstoffverordnung keine Anwendung findet.

Aus diesem Grund besteht auch keine grundsätzliche Entsorgungsproblematik, da aufgrund des geringen Massengehaltes eine Einstufung asbesthaltigen Asphalt-Fräsgutes als gefährlicher Abfall nicht angemessen ist.

Herr Dr. Diegel machte in seinem Vortrag auf die Problematik aufmerksam, repräsentative Messungen der Asbestfasergehalte in der Luft an den Arbeitsplätzen von Bauschuttrecyclinganlagen darzustellen. Dies ist auf den typischerweise inhomogenen Materialeingang mit ständig wechselnder Chargengröße und -zusammensetzung zurückzuführen. Der bundesweit verfügbare Asphaltanteil an diesem Input beträgt dabei ca. 5%.

In der Tatsache, dass das Produkt „Recyclingmaterial“ aufgrund der neuen TRGS 517 mit dem Begriff Asbest in Verbindung gebracht wird, sieht Dr. Diegel ein potenzielles Vermarktungshindernis auf die Branche zukommen.

In der Diskussion am Ende der Veranstaltung wurde noch einmal deutlich, dass die TRGS 517 durchaus Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Bauprojekten haben wird. Es gilt, sie bereits in der Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und Nachträge zu vermeiden.